

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 101 - Stadtentwicklung und Städtebau
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Andreas Walter +49 202 563 5846 +49 202 563 8561 Andreas.Walter@stadt.wuppertal.de
	Datum:	13.02.2015
	Drucks.-Nr.:	VO/1190/15 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
04.03.2015	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
09.03.2015	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer des Wahlausschusses für die Oberbürgermeisterwahl am 13. September 2015		

Grund der Vorlage

Bildung des Wahlausschusses für die Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Wuppertal

Beschlussvorschlag

A) In den Wahlausschuss für die Oberbürgermeisterwahl 2015 werden als Beisitzerinnen oder Beisitzer gewählt:

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.

10.
-

B) Als persönliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für die unter A) genannten Beisitzer/innen werden gewählt:

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.

8. 10.

 9.

Unterschrift

Dr. Slawig
 Stadtdirektor

Begründung

Für die Oberbürgermeisterwahl am 13. September 2015 ist - wie zu jedem Wahltermin - ein Wahlausschuss zu bilden. Für die Bildung des Wahlausschusses gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) sowie der Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO) in Verbindung mit den Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW (GO) (verwiesen wird hier insbesondere auf die §§ 50 und 58).

Der Wahlausschuss ist gem. § 2 Abs. 1 und 3 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) als Wahlorgan vom Rat der Stadt zu wählen. Er wird für die jeweiligen Wahlen neu bestimmt. Er besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern/innen, die vom Rat der Stadt gewählt werden; eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig (§ 2 Abs. 3 KWahlG). Die Zusammensetzung des Ausschusses mit zehn Mitgliedern hatte sich bei vergangenen Kommunalwahlen bewährt und sollte beibehalten werden. Für jede/n Beisitzer/in im Wahlausschuss soll vom Rat der Stadt ein/e persönliche/r Stellvertreter/in gewählt werden (§ 6 Abs. 1 KWahlO). Der Wahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung, ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Beisitzer/innen beschlussfähig; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Gem. § 2 Abs. 7 KWahlG darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Das bedeutet für die Mitglieder des Wahlausschusses, dass sie beispielsweise nicht zu Mitgliedern von Wahlvorständen oder Briefwahlvorständen berufen werden dürfen, da diese ebenfalls zu den Wahlorganen gehören.

Beisitzer/innen und Stellvertreter/innen müssen nicht Mitglieder des Rates der Stadt sein. Der Wahlausschuss kann vielmehr neben den Ratsmitgliedern auch andere zum Rat der Stadt Wuppertal wählbare sachkundige Bürger/innen berufen. Deren Anzahl darf jedoch diejenige der Ratsmitglieder im Wahlausschuss nicht erreichen (§ 58 Abs. 3 GO in Verbindung mit §§ 7 und 12 Abs. 1 KWahlG).

Wahlbewerber/innen dürfen nicht zugleich Beisitzer/innen im Wahlausschuss sein (§ 2 Abs. 7 KWahlG in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Satz 2 KWahlO).

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, regelt sich die Zusammensetzung des Ausschusses nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zur Bildung von Ausschüssen (§ 2 Abs. 3 KWahlG i.V. m. § 50 Abs. 3 Satz 3 GO). Bei der gegenwärtigen Sitzverteilung im Rat ergibt sich folgende Berechnung:

SPD	CDU	GRÜNE	DIE LINKE	FDP
------------	------------	--------------	------------------	------------

Ratsmandate	Ausschuss-Sitze	Ratsmandate	Ausschuss-Sitze	Ratsmandate	Ausschuss-Sitze	Ratsmandate	Ausschuss-Sitze	Ratsmandate	Ausschuss-Sitze
19	2,879	19	2,879	11	1,667	5	0,758	4	0,606
	3		2		1		0		0
	-0,121		0,879		0,667		0,758		0,606
			1.		3.		2.		4.
	0,00		1		1		1		1
Sitze:	3		3		2		1		1

Bei diesem Verfahren werden Parteien, die mit einer geringeren Anzahl von Mandaten im Rat vertreten sind, bei der Sitzverteilung im Ausschuss nicht berücksichtigt. Auf die Darstellung wird daher verzichtet.

Der Wahlausschuss ist im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Oberbürgermeisterwahl gem. § 2 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWahlO) für folgende Aufgaben zuständig:

1. Entscheidung über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen, sofern eine Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft, (§ 18 Abs. 1 Satz 3 KWahlG)
2. Beschlussfassung über die Zulassung der Wahlvorschläge, (§ 18 Abs. 3 KWahlG),
3. Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet, (§ 34 Abs. 1 KWahlG).